ANTWORTSCHREIBEN SEINER HOCHFÜRSTLICHEN GNADEN ZU SPEIER, AN SEINE KURFÜRSTLICHE GNADEN ZU MAINZ, IN BETREFF DER...

Damian Hugo (Speyer, Bischof), Friedrich Karl (Mainz, Erzbischof)

Digitized by Google

Vor

Kaum ist die kleine
Resultat des E
vier deutschen Erz
sammt genehmigend
lichen Majestät in ac
fange dieses Jahrs eri
durch offentliche Schr
ungsblätter äusserst
Gesinnungen, welche
Speier wegen den E
haben, verbreitet wo

Diese Ausstreuun
sicht haben, als ren
regen, und vielleicht
den gesetzte Vertrau
ehe noch Höchstdies
über einen jeden der
Kurfürstl. Gnaden
an gegeben hatten.

Um aber das er
mal zu zerstäuben,
denken getragen, i
Art, wie solche ne

Vorrede.

Kaum ist die kleine Druckschrift unter dem Titel: Resultat des Emser Kongresses von den vier deutschen Erzbischöffen unterzeichnet, sammt genehmigender Antwort Sr. Kaiserlichen Majestät in ächten Acrenstücken im Anfange dieses Jahrs erschienen, so sind schon theils durch offentliche Schriften, theils durch einige Zeitungsblätter äusserst verwegene Gerüchte über die Gesinnungen, welche Se. Hochfürstl. Gnaden zu Speier wegen den Emser Kongreßpunkten gefasset haben, verbreitet worden.

Diese Ausstreuungen konnten keine andere Absicht haben, als vor der Hand Mißverstand zu erregen, und vielleicht das in Se. Hochfürstl. Gnaden gesetzte Vertrauen zum voraus zu vermindern, ehe noch Höchstdieselbe ihre aufrichtige Erklärung über einen jeden der betreffenden Gegenständen Sr. Kurfürstl. Gnaden zu Mainz freymüthig zu erkennen gegeben hatten.

Um aber das etwa gefaßte Vorurtheil auf einmal zu zerstäuben, so haben Höchstdieselbe kein Bedenken getragen, ihre offenherzige Gedanken in der Art, wie solche nebst den beygefügten Beweggrün-

den mittelst einer besondern Zuschrift Sr. Kurfürstl. Gnaden zu Mainz eröffnet worden, dem Druck zu übergeben, und zur geschwinden Uibersicht die Emser Punkten selbst, wie sie Ihnen kommunicirt worden sind, beysetzen zu lassen.

Hiedurch wird derselben Mittheilung an die Herren Bischöffe Deutschlands, und an jene weltliche Reichsstände, in deren Lande sich die bischöflich-Speierische Diözes erstreckt, ungemein erleichtert, welches um so angenehmer ist, als Se. Kaiserl. Majestät bereits im vorigen Jahre nicht nur den vier Herren Erzbischöffen Deutschlands, sondern auch Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Speier allergnädigst bemerket haben, daß ein gemeinsames Einverständniß zwischen den Herren Erz- und Suffraganbischöffen, und den betreffenden weltlichen Landesherren vorhergehen müsse.

Indessen glauben Se. Hochfürstl. Gnaden zu Speier sich das Zeugniß versprechen zu dörfen, daß Ihre Erklärungen nicht minder der katholischen Kirche so nöthige Erhaltung der Einigkeit, als auch das einzelne Wohl der Ihnen von Gott anvertrauten Kirche bezielen. Und ob es zwar bey jezigen Zeiten leicht denkbar ist, daß andere nicht durchaus einstimmiger Meynung seyn werden; so wünschen jedoch Dieselbe nichts mehr, als daß der beste Erfolg ihrer ungeheuchelten Denkungsart entsprechen möge.

Bruchsal den 18. Maj 1787.

Emser

Emser Punkten.

Seine Kaiserliche Majestät haben in dem allergnädigsten Schreiben an die vier Erzbischöffe des teutschen Reiches zu Mainz, Trier, Kölln, und Salzburg vom 12 Oktob. 1785. dem gesammten Episcopate der teuschen Kirche die huldreiche Zusage gegeben, die bischöflichen Rechte in ihren Sprengeln, als einen wesentlichen Theil zur guten Disciplinarverfassung nicht allein aufrecht zu erhalten, sondern auch beyzutragen, daß die Bischöffe in alle diejenige Rechte, welche sie durch unerlaubte, und ihrer Bestimmung zuwider-

ge-

Antwortschreiben ꝛc.

So wie ich Euer ꝛc. noch vor kurzem versicheret, nehme ich nun keinen weitern Anstand, meine Erklärung- und Gesinnungen über die in dem Emser Kongresse verfaßten Punkten hochdenenselben wirklich mitzutheilen. Ehe ich aber insbesondere auf einen jeden derselben meine Gedanken äußere, habe ich für nöthig befunden, einige allgemeine Bemerkungen, als wohin ich mich hernach öfters beziehen werde, voraus zu setzen.

Erstens, wenn ich auch verschiedenen Punkten, welche einen Bezug auf den

Pabst-

Digitized by Google

gehende Vorfälle verlohren haben mögen, wieder nach der ursprünglich eingeführten, und durch Jahrhunderte beobachteten Ordnung eingesetzt würden.

Seine Kaiserl. Majestät haben hiedurch dem ganzen Reiche allerhöchst dero oberschutzherrliche Gesinnungen bekannt werden, und zugleich dem Päbstl. Stuhle erklären lassen, wie Allerhöchst Sie niemals gestatten könnten, daß die Erz- und Bischöffe im Reiche in ihren von Gott und der Kirche ihnen eingeräumten Diöcesanrechten gestöret würden.

Diese allerhöchste reichsoberhauptl. Zusage hat die vier Erzbischöffe aufgemuntert und bewogen, der pflichtmäßigen Sorgfalt, welche sie für ihre besondere, und die gesammte teutsche

Päbstl. Stuhl haben, entweder ganz oder zum Theil und mit gewissen Einschränkungen meinen Beyfall ertheilen werde; so ist im allgemeinen meine Meinung, daß in Rucksicht derselben einzig der Weg zu gütlichen Verhandlungen und Vorstellungen bey dem römischen Hof eingeschlagen werden möge. ... Verschiedene Vorfälle versichern mich selbst, daß Se. jetzt regierende Päbstl. Heiligkeit billigen, und gerechten Begehren immer Gehör geben. Es ist dieses bekanntlich der Weg, welchen Se. jetzt regierende Kaiserl. Majestät allerhöchst angerathen haben, als Ihnen 1769. verschiedene Beschwerde, wovon mehrere in die Emser Punkten übertragen worden, vorgelegt wurden, welchen ferner die kaiserl. Wahl-

sche Kirche tragen, de
schon längst erwartete Ei
nügen zu leisten, sofer
durch die Endesunterzeichn
n vier Deputirten je
hergebrachte bischöfli
Rechte, in deren eigenmä
ihrer Ausübung sie sch
ein Jahrhunderte gehind
worden, zusammentrag
und dieselbe nach richti
Grundsätzen in reife Ue
legung ziehen zu lassen.

Der römische Pab
und bleibt zwar immer
Oberaufseher und Pr
der ganzen Kirche,
Mittelpunkt der Eini
und ist von Gott m
hiezu erforderlichen
diktion versehen. A
theilten müssen ihm
den kanonischen Ge
in voller Ehrerbi
leisten.

Allein alle ander
jüge und Reserva

Punkten.	Antwortschreiben
fälle verlehren	Päbſtl. Stuhl haben,
n, wieder nach	weder ganz oder zu
glich eingeführ-	und mit gewiſſen
und Jahrhun-	kungen meinem
ersten Ordnung	theilen werde;
eden.	gemeinen meine
kaiſerl. Majeſtät	daß in Ruckſicht
ch dem ganzen	einzig der Weg zu
öchſt dero ober-	Verhandlungen
e Geſinnungen	ſtellungen bey
eden, und zu-	ſchen Hof
Päbſtl. Stuhle	den möge.
en, wie Er-	Verfälle
niemals geſtat-	ſelbſt, daß
, daß die Erz-	rende Päbſtl.
ſe im Reiche in	lagen, und
Gott und der	gehren immer
en eingeräumten	Es iſt dieſes
gen geſtöret	Weg, welchen
	gierende
Allerhöchſte reichs-	allerhöchſt
Zuſage hat die	ben, als
ſſe aufgemun-	ſchiedene
bewogen, der	von mehren
ren Sorgfalt,	Punkten
für ihre beſonde-	den,
s geſammte teut-	welchen
ſche	

Emſer Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
ſche Kirche tragen, das ſchon längſt erwartete Genügen zu leiſten, ſofort durch die Endesunterzeichnete vier Deputirten jene hauptſächliche biſchöfliche Rechte, in deren eigenmächtiger Ausübung ſie ſchon ſeit Jahrhunderte gehindert worden, zuſammentragen, und dieſelbe nach richtigen Grundſätzen in reife Ueberlegung ziehen zu laſſen.	Wahlkapitulation Art. 14. §. 5. auszeichnet: und da der von dem göttlichen Stifter unſerer Religion eingeſetzte Primat von allen Katholiken ſowohl, als den Biſchöffen anerkannt wird; ſo meine ich, daß die demſelben gebührende Ruckſicht immer erſt vorzüglich dieſen Weg annehmlich machen ſollte, nebſt dem daß hiedurch vielen bedenklichen Folgen, die doch wenigſtens ihren guten Grund haben, am ſicherſten vorgebeugt werden möchte.
Der römiſche Pabſt iſt und bleibt zwar immer der Oberaufſeher und Primas der ganzen Kirche, der Mittelpunkt der Einigkeit, und iſt von Gott mit der hiezu erforderlichen Jurisdiktion verſehen. Alle Katholiken müſſen ihm immer den kanoniſchen Gehorſam mit voller Ehrerbiethung leiſten.	Ich kann zweytens hier zum voraus nicht unangemerkt laſſen, daß, gleichwie der Beſitz eines jeden Privatmannes allen natürlichen und poſitiven Geſetzen gemäß, wenn auch ein anderer gegen denſelben noch ſo vieles und gegründet ſcheinendes einwenden zu kön-
Allein alle andere Vorzüge und Reſervationen, die	nen

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
die mit diesem Primat in den ersten Jahrhunderten nicht verbunden, sondern aus den nachherigen Isidorischen Dekretalen zum offenbaren Nachtheil der Bischöffe geflossen sind, können itzt, wo die Unterschiebung und Falschheit derselben hinreichend erprobet, und allgemein anerkannt ist, in den Umfang dieser Jurisdiction nicht gezogen werden; diese gehören vielmehr in die Klasse der Eingriffe der römischen Kurien, und die Bischöffe sind befugt, sich selbst in die eigene Ausübung der von Gott ihnen verliehenen Gewalt, besonders, da keine dahin abzweckende Vorstellungen bey dem Päbstlichen Stuhle bis nun gewirket haben, unter dem allerhöchsten Schutze Sr. Kaiserl. Majestät wieder einzusetzen.	nen gedenket, in soweit gesichert ist, daß der besitzende nicht thatweise könne verdrungen werden; so bin ich allerdings eben auch der Meinung, daß der Besitzstand des Päbstlichen Stuhls nach den Grundsätzen des Völker-allgemeinen Staats- und kirchlichen Rechts gewiß die nemliche Rucksicht verdiene. Da nun in diesem Falle, wenigstens ausser einem allgemeinen Koncilium, kein anderer Richter kann gedacht werden, so erhellet auch von daher, wie nothwendig der vorhin vorgeschlagene Weg der gütlichen Unterhandlungen seyn möchte. Ich weiß zwar wohl, was diesem Besitzstande des Päbstl. Stuhls von finstern Zeiten, irrigen Begriffen, falschen Urkunden, Anmassungen und Eingriffen ꝛc. zum Theil selbst

Dar-

Emſer Punkten.	Antwortſchreiben ꝛc.
Darunter können und müſſen nachſtehende Grundſätze, und alle darinn einbegriffene ſichere Schlußfolgen gerechnet werden; als da ſind	
I.	ſelbſt in dem Eingange der Emſer Punkten entgegen geſetzt werde; allein, gleichwie ſolche Behauptungen niemand gegen ſeinen Mitburger zu faktiſchen Unternehmnngen, und dahin berechtigen, ihn ſogleich aus ſeinem Beſitze zu werfen;

ſo weiß ich auch nicht, wie doch ſo etwas gegen den Päbſtlichen Stuhl ohne alle Ruckſprache mit ihm Platz greifen könne. Wenn nun die nämliche Grundſätze und darauf ſich beziehende Verfahrungsart von Regenten unter ſich, von weltlichen Regenten und Reichsſtänden gegen Biſchöffe und die biſchöfliche Gerichtbarkeit, wie wie ſie in der Ausübung iſt, von Biſchöffen gegen Erzbiſchöffe, ſo wie der bekannte **Weismann** in ſeinen Bemerkungen über die Emſer Punkten bereits angedeutet, ſollten angewendet werden; ſo laſſen ſich die unausbleibliche Folgen hievon leichtlich überdenken.

Wenn **drittens** Gegenſtände mit in Ruckſicht kommen, welche durch öffentliche Verträge von dem ganzen Reiche feſtgeſetzt, oder worüber Reichsgeſetze, ihre authentiſche Auslegung, Ausdehnung oder Einſchränkung mit zur Sprache kommen, ſo fodert meine reichsſtändiſche Schuldigkeit für die Aufrechthaltung des

Reichssystems von selbsten, daß ich sie dem Ermessen des Reichs anheimweise, und eine weitere Erklärung ausser dem Reichstage und bey dem versammleten Reiche würde meines Erachtens hier ausser seinem Orte seyn, wobey ich aber, wenn etwa zu seiner Zeit diese Gegenstände in die gehörige Berathung auf dem Reichstage kommen sollten, dieselbe meinen Pflichten und Ueberzeugung nach, abzugeben nicht entstehen werde.

Es ist **viertens** meines Erachtens unumgänglich nöthig, daß jeder Bischof die gehörige Rucksicht auf die Lage seiner Diöces, welche nach der Verfassung Deutschlands so vielfältig ist, und die damit befangene weltliche Landesherren nehme. Mein Kirchensprengel erstreckt sich bekanntlich zum Theil in die königl. französische Souveränete, zum Theil in die Churpfälzische und Badische Lande. Mir scheint es ganz unläugbar zu seyn, daß weltliche Landesherren, wenn gewisse Grundsätze, und also auch die daraus gezogene Schlüsse unter Katholiken überhaupt annoch strittig sind, und noch vielmehr, wenn dieser Streit unter dem Oberhaupt und den Bischöffen obwaltet, wenn derselbe selbst die Unterthanen mitbetrifft, wenn die weltliche Landesherren noch dazu die zeitherige Verfassung ihren Unterthanen fürträglicher halten, sich in allen diesen Fällen von Bischöffen entgegen gesetzte Grundsätze bis zur Entscheidung der allgemeinen Kirche aufdringen zu lassen, durch keine Macht kön-

können gezwungen werden, und wenn man so etwas wider den Willen des Landesherrn durchzusetzen suchen sollte, so möchten Kollisionen, welche am Ende der Bischöflichen Gerichtbarkeit selbst am schädlichsten sind, daraus sich ergeben, gleichwie dann Euer ꝛc. selbst nicht miskennen werden, daß das neuerdings von Churpfalz angesprochene Placitum territoriale bereits eine Folge hievon gewesen. Nach diesen Voraussetzungen halte ich

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
I.	Ad I.
Christus der Stifter unserer heiligen Kirche hat den Aposteln und ihren Nachfolgern den Bischöffen eine unbeschränkte Gewalt, zu binden und zu lösen, für alle jene Fälle gegeben, wo es die Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit ihrer Kirchen, oder der zu derselben gehörigen Glaubigen immer erfodern mag, und es ist:	Die Exemtionen betreffend ganz für angemessen und recht, daß der Clerus sæcularis sowohl als regularis in einer jeden Dióces seinem Bischoffe untergeben seye, dessen Aufsicht auch über die innere Ordensdisciplin die jetzige Zeitläuften um so nöthiger machen. Es ist eine Folge hievon, daß sich Niemand mehr exempt nennen, oder auch einen unmittelbaren
a) Nach der Natur der ursprünglichen Kirchenverfas-	Je-

Emser Punkten.

fassung keinem Zweifel unterworfen, daß alle in den Kirchensprengeln der Bischöffe, wohnende Personen ohne Unterschied im innerlichen- und äußerlichen Religionswesen denselben untergeordnet seyn; dahero soll

b) Allen Diœcesanen verbothen seyn, den Rekurs mit Vorbeygehung ihrer unmittelbaren geistlichen Oberhirten, nach Rom zu nehmen, indessen wird denselben nicht benommen, in den von Rechtswegen dazu geeigneten Fällen sich der Berufungsmittel stufenweis nach der hierarchischen Verfassung zu bedienen.

c) Keine Exemptionen, weil sie der Verwaltung des bischöflichen Amts entgegen stehen, können ferner mehr Platz finden; jedoch mit Ausschließung jener

Antwortschreiben ꝛc.

Rekurs nach Rom nehmen solle. Hierüber also und daß der Päbstl. Stuhl sich die Einschränkungen der Exemptionen auf diese Weise gefallen lasse, könnten demselben nach Maaßgab dessen, was ich oben vorausbemerket, die angemessene Vorstellungen geschehen. Inzwischen was die Abschneidung aller Verbindung der Ordensständen mit ihren auswärtigen Oberen oder Generalkapiteln belanget, so ist meines Erachtens so etwas in Deutschland, wo so vielerley Staaten, in einem oder dem andern, zuweilen nur ein oder sehr wenige Klöster von diesem oder jenem Orden sich befinden, die nicht einmal in eine sogenannte Provinz können zusammen gebracht werden, nicht anderst als mit der schier gänzlichen Zer-

an corporum und Gli
der, deren Exemption dur
Kaiserl. Freyheitsbriefe b
fänget, und in dem Re
he allgemein anerkannt i

d) Keinem Mönchs
den soll hinfüro erla
seyn, den Namen Exem
a Hand- oder Druckst
an sich beyzulegen. D
Klostergeistlichen wird

e) Verbothen, V
ordnungen, oder Befe
von ihren Generalen,
Generalkapiteln, auch
sitzigen außer Deutsc
wohnenden Obern, v
ren Verbindung sie e
allemal gänzlich los
werden, anzunehmen
General- Versamm
beyzuwohnen, oder
Geldbeytrag, unter
einem Vorwande es
seye, da, in abzu

Digitized by Google

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
ner corporum und Glieder, deren Eremption durch Kaiserl. Freyheitsbriefe bestättiget, und in dem Reiche allgemein anerkannt ist.	rüttung verschiedener Orden ausführbar. Es würde hierinn ein Hauptstuck ihrer Verfassung geändert, und sie also ihrem gänzlichen Zerfall sehr nahe gebracht werden.
d) Keinem Mönchsorden soll hinfüro erlaubt seyn, den Namen Exempt in Hand = oder Druckschriften sich beyzulegen. Den Klostergeistlichen wird	Die Lage meiner Diöces, allwo ich die wenigste Pfarreyen zu vergeben habe, gestattet mir auch nicht, so viel Weltpriester aufstellen zu können, welche die Seelsorge zu der öfters nöthigen Aushülfe erfodert; diese Lage kann ich nicht ändern, und da mir daher auch tüchtige Ordensgeistliche zu gedachter Aushülfe nöthig sind, so kann ich meines Orts in eine solche Umänderung derselben, welche ihren gänzlichen Verfall nach sich ziehen würde, nicht eingehen.
e) Verbothen, Verordnungen, oder Bescheide von ihren Generalen, oder Generalkapiteln, auch sonstigen außer Deutschland wohnenden Obern, von deren Verbindung sie ein für allemal gänzlich losgesagt werden, anzunehmen, den General = Versammlungen beyzuwohnen, oder einen Geldbeytrag, unter was für einem Vorwande es immer seye, dahin abzuschicken.	

Ad II.

Emser Punkten.

II.

Ein jeder Bischoff kann, vermög der von Gott erhaltenen Gewalt zu binden und zu lösen, Gesetze geben, und in denselben, aus zureichenden Ursachen dispensiren. Er allein kennet die Bedürfnisse seiner Heerde, und die erfoderlichen Mittel, dieselbe zu heben, und muß dahero in den besonderen sowohl als allgemeinen Kirchengesetzen den Glaubigen einige Nachsicht auf eine bestimmte Frist, oder auch in solang gestatten können, als Zeit und Umstände es erfodern. Er ist sonach

a) Berechtiget, in dem allgemeinen Abstinenzgeboth auf vorerwähnte Art zu dispensiren, wenn diese Dispenz sich auf öffentliche Nothwendig- oder Nutzbarkeit der ihm untergebenen Dió-

Antwortschreiben ꝛc.

Ad II.

Die Dispensationen betreffend, so von den Bischöffen in den Abstinenz- und Fastengebothen, Ehehindernissen, höheren Weihen und Ordensgelübden ertheilt werden sollen, so hat auf meinen Befehl mein Vicariat in seiner Antwort vom 21. Julius 1785. an Euer ꝛc. Vicariat zu Mainz die Gründe bereits angeführt, aus welchen es weder räthlich, noch thunlich ist, daß ohne allen Einfluß des allgemeinen Primas in dem Abstinenzgeboth von einzelnen Bischöffen dispensirt werden könne, oder solle. Es würde hiedurch die Einigkeit in einer wichtigen Disciplinarsache ganz zerrüttet werden, und ich habe daher auf einen Mittelweg angetragen, daß nämlich die Abstinenztäge

Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
II.	Ad II.
r Bischoff kann,	Die Dispensationen [illegible]
von Gott erhal-	treffend, so von den B[illegible]
alt zu binden	schöffen in den Abstinen[illegible]
n, Gesetze ge-	und Fastengeboten, Eh[illegible]
denselben, aus	hindernissen, höheren W[illegible]
n Ursachen di-	hen und Ordensgelü[illegible]
Er allein ken-	ertheilt werden solle [illegible]
edürfnisse seiner	hat auf meinen [illegible]
und die erfoderli-	mein Vicariat in [illegible]
l, dieselbe zu he-	Antwort vom 21. Ju[illegible]
muß dahero in	1785. an Euer ꝛc. Vi[illegible]
eten sowohl als	riat zu Mainz die Grün[illegible]
n Kirchengesetzen	bereits angeführt, aus [illegible]
gen einige Nach-	chen es weder räthlich, [illegible]
eine bestimmte	thunlich ist, daß ohne [illegible]
r auch in solang	Einfluß des allgem[illegible]
können, als Zeit	Primas in dem Ab[illegible]
ande es erfodern.	geboth von einzelnen [illegible]
ach	schöffen dispensirt [illegible]
rechtiget, in dem	könne, oder solle. Es [illegible]
n Abstinenzge-	de hiedurch die Einzel[illegible]
vorerwähnte Art	einer wichtigen Di[illegible]
ren, wenn diese	sache ganz zerrütten [illegible]
ich auf öffentliche	und ich habe daher [illegible]
ig- oder Nutzbar-	nen Mittelweg [illegible]
hm untergebenen	daß nämlich die Ab[illegible]
Dió-	

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
Diöcesanen gründet. Wie auch	täge ihrer Anzahl nach geminderet, und insbesondere der Samstag in der Woche dispensiret, auch hierüber eine gemeinschaftliche Vorstellung dem Päbstlichen Stuhle überreichet werden möge, welches ich dann wiederholter dafür halte, und mich übrigens auf gedachtes Schreiben beziehe.
b) In allen Ehehindernissen, so weit der heilige Stuhl zeither den Bischöffen allgemeine Dispensvollmacht, oder auch zuweilen in einzelnen Fällen noch näherer Grade, nämlich in 2do gradu consanguinitatis, und in 1mo & 2do gradu affinitatis Dispensen zu verleihen pflegte. Wobey es jedem Erz- und Bischoffe frey bleibt, in vorkommenden bedenklichen Fällen sich bey Sr. Päbstlichen Heiligkeit Raths zu erholen. Weil aber	Was die andere obengenannte Dispensationen belanget, so ist der Päbstliche Stuhl hierinn in dem offenbaren Besitze, und ich bewerfe mich also noch auf jenes, was ich oben in Rücksicht desselben angemerket, mit dem Beysatze: daß ich dem Geiste der Kirchensatzungen gar nicht angemessen halte, wenn dergleichen Dispensationen, wovon verschiedene nur in höchstseltenen Fällen zeither ertheilt worden, gar zu
c) In dem dritten und vierten Grade der Consanguinität und Affinität, auch der geistlichen Verwandtschaft in den meisten Fällen, und dem sogenannten impedimento publicæ hone-	

Digitized by Google

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
honestatis schier immerhin dispensirt wird, so könnte mit den übrigen Bischöffen näher überlegt werden, ob es nicht nützlicher seye, die ebenbenannnte Impedimenta ganz aufzuheben. Imgleichen gehöret	zu sehr erleichteret, und also auch zu gemein werden sollten.
	Ad III.

d) Auch zu der Gewalt eines jeden Bischoffes die Verbindlichkeiten, die aus den heiligen Weihen entspringen, aufzuheben, und werden die Erz- und Bischöffe diese Befugniß bey eintrettenden erheblichen und dringenden Ursachen in Ansehung der Sub- und Diakonen gebrauchen.

e) Die Ordensgeistliche von ihren feyerlichen Gelübden, wenn hinlängliche kanonische Ursachen vorhanden sind, loszusprechen, und zu verordnen, daß in allen Mannsklöstern diese Gelübde erst nach vollendetem fünf und zwanzigsten Jahre, in Weibsklöstern aber nach vollbrachtem vierzigsten Jahre abgelegt werden.

III.

Emſer Punkten.	Antwortſchreiben ꝛc.
III.	Ad III.
Die Erfahrung lehret, daß auch die beſten Abſichten mancher milden Stiftungen bey veränderten Zeitläuften entweder gar nicht mehr, oder nicht ſo, wie Anfangs erreichet werden können. Die Biſchöffe ſind befugt, in dieſen Fällen, zum Beſten der Religion, oder des gemeinen Weſens eine fromme Stiftung in eine andere, die dem Hauptzwecke gemäßer, und den wirklichen Bedürfniſſen angemeſſener iſt, zu verändern.	Daß der Biſchoff allein nach ſeinem Gutdünken fromme Stiftungen ſolle abändern können, halte ich nicht für rathſam. Daß es bey Stiftungen in einem fremden Landesbezirke mit Ausſchluß der Landesherren, oder auch auf ſeine Art mit Vorbeygehung Ihrer Kaiſerl. Majeſtät ſollte geſchehen können, kann ohnedem nach dem neueſten Beyſpiele zu Mainz die Meynung nicht ſeyn; daß es aber auch der Biſchoff ohne Einwilligung des Römiſchen Stuhls ſolle thun können, iſt eine Gelegenheit, ſolche Stiftungen
IV.	nach willkürlichem Ermeſſen in andere umzuſtalten, die etwa zwar nach dem Gutdünken des Biſchoffs, nicht aber anderer dabey ganz und gar nicht befangener, und alſo mehr unpartheyiſch urtheilender beſſer ſeyn ſollen. Ich ſelbſten würde ſehr großes Bedenken haben, einige Stiftungen, die ich theils in meinem Lande gemacht,

oder noch zu machen gedenke, zu errichten, wenn ich zum voraus wissen sollte, daß mein Nachfolger solche nach seinem Eigendünkel wiederum abändern könnte. Das nämliche würde von anderen, wes Standes sie seyen, zu befahren seyn, daß sie nämlich durch diese in die Hände des alleinigen Bischoffs gelegte Macht von allen solchen ferneren Stiftungen würden abgeschreckt werden. Hieraus ergiebt sich nun

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
IV.	Ad IV.
Dieses vorausgesetzt, werden	Daß die Anverlangung
a) Die sogenannten Facultates quinquennales hinfüro von dem Römischen Hofe nicht mehr begehrt, sondern in den darinn enthaltenen Fällen, die erfoderlichen Dispensen, wenn kanonische Beweggründe im Mittel liegen, vom Bischoffe ertheilt.	und Ertheilung der Römischen Fakultäten nicht gänzlich aufhören könne, wohl aber könnte ad a) von dem Römischen Hofe verlangt werden, daß die Fakultäten
Jene Dispensen, die auswärtig erlangt werden, sollen kraftlos seyn.	auf eine mehr dem Bischöflichen Ansehen angemessene Art, und zwar ein für allemal auf die Zeit der Lebenstäge, oder persönlich ertheilt würden. Ad b & c)
b) Auch	da der Päbstliche Stuhl die besondere Verhältnisse, Lage

b) Auch die übrig
Römischen Bullen, B
ven, oder sonstige Päb
liche Verfügungen verb
den ohne gehöriger Ann
der Bischöffe nicht.
die dieselbe sollen

c) Auch die Erklär
im, Bescheide, und
ordnungen der Römi
Congregationen, wie sie
mer genannt werden
gen, in Deutschland
anerkannt werden.
so hören

d) Die Nuntia
in Zukunft völlig auf.
Nuntii können nach
derst, als Päbstliche
sandten seyn, und
nach der von Kaiserl.
stät unterm 12ten
der 1785. ertheilten
höchsten Erklärung,
sich auf die Kirchen-
als Reichsfundamen
te gründet, keine

Digitized by Google

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
b) Auch die übrigen Römischen Bullen, Breven, oder sonstige Päbstliche Verfügungen verbinden ohne gehöriger Annahme der Bischöffe nicht. Ohne dieselbe sollen	ge und Bedürfnissen aller Kirchen in der Welt unmöglich wissen kann, so ist es allerdings an dem, daß eine Römische Bulle, Breve, Erklärungen, Bescheide, und Verordnungen der Römischen Congregationen keine verbindende Kraft haben, wenn sie von dem Bischoffe aus erheblichen Ursachen nicht angenommen, und verkündet worden, und könnte allerdings verlangt werden, daß hierauf zu Rom auch in dem gerichtlichen Verfahren die gehörige Rücksicht genommen werde.
c) Auch die Erklärungen, Bescheide, und Verordnungen der Römischen Congregationen, wie sie immer genannt werden mögen, in Deutschland nicht anerkannt werden. Eben so hören	Ad d) Die Nuntiaturen betreffend, so haben Ihre Kaiserl. Majestät selbsten in ihrem Rescript vom 12ten Oktober 1785. ausdrücklich dieselbe nicht nur als bloße politische Gesandten, sondern auch als Abgeordnete des Kirchenoberhaupts
d) Die Nuntiaturen in Zukunft völlig auf. Die Nuntii können nichts anderst, als Päbstliche Gesandten seyn, und dörfen nach der von Kaiserl. Majestät unterm 12ten Oktober 1785. ertheilten allerhöchsten Erklärung, welche sich auf die Kirchen- sowohl, als Reichsfundamentalgesetze gründet, keine Actus juris-	

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
jurisdictionis voluntariæ, oder contentiosæ mehr ausüben.	haupts anerkannt, in solchen Fällen, wo das Amt des Primas, Kraft dessen Einsetzung einzuwürken hat,
e) Die Amtsverrichtungen aller apostolischen Proto- und Notarien in Deutschland sollen ohne vorgängige Prüfung und Immatrikulation derselben bey den Bischöflichen Gerichten nicht mehr statt finden. Ein jeder Bischoff kann auch in seiner Diöces einige Notarios creiren.	wenn nun denenselben fernerhin nichts weiter übertragen wird, was der bischöflichen Jurisdictioni ordinariæ abbrüchig, sondern nur solche Reservaten betrifft, welche in Rücksicht des Päbstl. Stuhls annoch erkannt werden, und in Bezug auf dessen Besitzstand anerkannt werden sollten, so sehe ich nicht, wie man ihre gänzliche Aufhebung anverlangen, oder ihnen die Ausübung der nur auf die Päbstliche Reservaten einen Bezug habenden Gerichtsbarkeit ver-
Diese Gewalt fällt aber bey den Ordensvorstehern, einige Notarien zu ihren Ordensverrichtungen zu machen, für die Zukunft gänzlich hinweg.	
V.	

sagen könne. Es scheint mir dieses um so ungezweifelter zu seyn, wenn ein weltlicher Hof die so gearte- te und bestimmte Nuntiaturgerichtsbarkeit zur Erleich- terung seiner Unterthanen selbsten wünschet, und wenn er sonst die Bischöfliche Gerechtsame unbeeinträchtiget lassen

lassen will, so wie es in Ansehung der Nuntiatur zu München, laut der Beylage, die Kurpfälzische Regierung erkläret hat. Eben hieher passet, was ich oben bemerket, daß ein solcher Hof gegentheilige annoch strittige Grundsätze sich nicht werde aufdringen lassen, und daß aus der hieraus nothwendig entstehen müssenden Kollision Folgen sich ergeben möchten, welche auf der einen Seite einen, die auf der andern Seite etwa bezweckte Vortheile ganz überwiegenden Verlust nach sich ziehen dörften. Da mir ferner kein Reichsfundamentalgesetz bekannt ist, welches den Nuntiaturen platterdings alle Gerichtsbarkeit verbiethet, wohl aber solche, welche dieselbe nur inner ihren Gränzen einschränken, und keine Civilsachen von ihnen wollen angenommen wissen, so ist die gänzliche Niederlegung aller Gerichtsbarkeit, sie möchte Namen haben, wie sie wollte, eine ausdehnende authentische Auslegund dieser Reichsgesetzen, welche unstrittig dem ganzen Reiche zustehet, und von welcher auch Protestanten, welche in Rücksicht ihrer katholischen Unterthanen auch mitbetheiliget sind, sich nicht werden ausschließen lassen. Wenn man also auch diesen Zweck zu erzielen, sich bestreben wollte; so halte ich dafür, daß so etwas ohne Mittheilnahm des ganzen Reichs nicht geschehen möge, wo ich dann, wenn einmal diese ganze Sache bey dem Reichstage zur Sprache kommen sollte, mir annoch das weitere zu erklären vorbe-

halte, daß ad e) die Proto- und Notarii apostolici bey den Bischöflichen Gerichten immatriculirt seyn sollen, wird meines Erachtens der Römische Hof ohne Schwierigkeit eingestehen. Einige Notarios zu creiren, wird von einem jeden Bischoffe abhangen; wie es dann auch allerdings billig ist, daß die sogenannte Ordensnotarii aufhören sollen.

Emser Punkten.

V.

Es ist in der allgemeinen Gewalt des Bischoffs, in der Mehrheit der Präbenden zu dispensiren, und diese Dispens kann

a) Nicht verliehen werden, es seye dann, daß der Fall des capituli de multa eintrette; indem es dem Geiste der Kirche, und der frommen Stifter ganz zuwider ist, daß ein Geistlicher, der kaum ein Beneficium zu versehen im Stande ist, zwey oder mehrere Präbenden genießen solle,

Antwortschreiben ꝛc.

Ad V.

Ist es allerdings dem Geiste der Kirchensatzungen angemessen, was die Emser Punkten von der Mehrheit der Präbenden enthalten, worüber ich noch unten, wo die Sprache von dem brevi eligibilitatis seyn wird, meine Gedanken äußern werde. Es sollte zu Rom allerdings nicht, als in dem wahren Falle des cap. de multa dispensirt werden; daß aber diese Dispensation dem Bischoffe hinfüro überlassen werde, halte

solle, und ob dieser ca
capituli wahrhaft da s
darüber hat

b) Der Bischoff in
len Stiftern zu erken
und ist daher

c) Den Kapiteln
stehen, jemanden den
sitz der zweyten Prä
in so lange zu ertha
bis denselben die Erk
des Bischoffs von d
theilten Dispensation
kommen ist. Liegen
die Stifter in versch
Diözesen, so soll d
schoff, unter dessen
die zweyte Pfründ
gen, die Beweg
der nachgesuchten
sation zu untersuch
diese zu ertheilen
und so weiter

Digitized by Google

ad e) die Proto- und Notarii apost. päpstlichen Gerichten immatriculirt sind, meines Erachtens der Römische Hof als angesehen. Einige Kanonisten wollen einem jeden Bischoffe abhangen; es ist allerdings billig ist, daß die sogenannten aufhören sollen.

Punkten.	Antwortschreiben.
V.	Ad V.
in der allgemeinen des Bischoffs, ihm der Prälaten, und es kann verliehen werden, daß der ituli de multa; indem es dem Kirche, und der Stifter ganz zuwider, daß ein Canonicus ein Beneficium verliehen und gewöhnlich oder mehrern genießen	Ist es allerdings dem Sinne der Kirchengesetze angemessen, was der in der Punkten von der Nothwendigkeit der Präbenden erwarten, worüber ich mich erklären, wo die Erfahrung dem brevi eligibili zeigen wird, meine Gedanken äußern werde. Ich bin zu Rom allerdings mehr als in dem wahren Sinne des cap. de multa hinaus gehen werden; daß der Dispensation der Päbstlichen hinführo überlassen

soll,

Einser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
solle, und ob dieser casus capituli wahrhaft da seye, darüber hat	halte ich um so weniger für die Kirchenzucht, und für die Ausrottung des hier offenbar eingeschlichenen Mißbrauchs für räthlich, als gewisser ich überzeugt bin, daß hiedurch nur noch mehreren solchen Dispensationen, welche der Bischoff seinen Anverwandten, und aus vielfältigen Rücksichten auf seine Kapitularen, gewisse Familien, sichere Verbindungen, anzuhoffende andere Vortheile, und so weiter ꝛc. nicht wohl abschlagen kann, oder wird, Thür und Thor geöffnet werde. Vielmehr halte ich dafür, daß man dem Päbstlichen Stuhle zweckmäßige Vorstellungen machen sollte, diese Dispensationen nicht anderst, als nur in seltenen Fällen zu ertheilen: auch ist darauf zu bestehen, daß die Di-
b) Der Bischoff in allen Stiftern zu erkennen, und ist daher	
c) Den Kapiteln verbothen, jemanden den Besitz der zweyten Präbende in so lange zu ertheilen, bis denselben die Erklärung des Bischoffs von der ertheilten Dispensation zugekommen ist. Liegen aber die Stifter in verschiedenen Diözesen, so soll der Bischoff, unter dessen Gewalt die zweyte Pfründe gelegen, die Bewegursachen der nachgesuchten Dispensation zu untersuchen, und diese zu ertheilen haben, und so weiter	

spensationsbulle dem Bischoffe, wo die zweyte Präbend gelegen ist, ehe sie zum Vollzug gebracht werde, zur Einsicht vorgelegt, von diesem die Beweggründe genau untersucht, auch der also dispensirte nicht eher zu dem Besitz seiner Präbend gelassen werde, bis der Bischoff die Wahrheit der Beweggründen wird befunden, und also die Vollstreckung der Bulle gestattet haben. Wenn er aber dieselbe aus erheblichen Gründen wird versagt haben: so ist zur Abschneidung aller sonst unübersehlicher Weiterungen hiebey fest zu setzen, daß alsdann kein weiterer Rekurs, weder an den Erzbischoff, noch sonsten wohin Platz haben solle.

Emser Punkten.

VI.

Gegen die Eingangs erwähnte, und durch die falschen Decretalen veranlaßte Neuerungen wurden zwar bald darauf von der deutschen Nation Klagen erhoben, und dieselbe suchte sich auch dagegen in den Kirchenversammlungen zu Kostnitz, Basel, und Trient Hülfe zu verschaffen. Allein die

Antwortschreiben ꝛc.

Ad VI. & VII.

Und zwar ad a) ist es die wahre und der Geschichte angemessene — wie auch durch die noch vorhandene Brevien des Pabsts Eugen des IV. außer allem Zweifel gesetzte Meynung, daß die Gültigkeit und Beobachtung der von der deutschen Nation mit gewissen Modificationen in dem Jahre 1439.

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
die zur Abhilf verfaßten Decreta Basileensia wurden nicht lang hernach in dem zu Aschaffenburg eingegangenen Konkordat wieder beschränkt, endlich gar obige Decreta sowohl, als dieses Konkordat, in einigen Punkten zum Nachtheil der deutschen Nation unrichtig ausgelegt, und in mehreren ganz überschritten; worüber die Kaiser Friedrich III. Maximilian I. Karl V. ꝛc. auf den Reichstägen zu Nürnberg, Freyburg, Worms, Augsburg ꝛc. und vorher schon die Rheinische Geistlichkeit der drey Erzstifter Namens der gesammten deutschen Geistlichkeit öffentliche Beschwerden geführet haben, "wie nemlich der Konkordaten, so zu Basel zwischen dem Stuhl zu Rom und der deutschen Nation auf-	1439. angenommenen Decreten des Conciliums zu Basel, von dem apostolischen Stuhle durch einen wahren Vertrag der deutschen Nation zugestanden werden, und also diese Decreten in der Regel die deutsche Conkordaten enthalten, wovon hernach die zu Aschaffenburg errichtete, selbst nach dem Buchstaben derselben, die Ausnahme machen, welches also auch meinen Beyfall hat. Unterdessen da Ad b & c) Die gedachte Aschaffenburger Konkordaten eben auch ein öffentlicher Vertrag zwischen dem apostolischen Stuhle und der deutschen Nation sind, wovon ein Theil ohne die Einwilligung des andern nicht abgehen kann; so mag ich meines Orts nicht billigen, was in den

aufgerichtet, und beschlossen worden, in manigfältige Wege verbrochen würden" von der noch immerwährenden Fortdauer dieser Beschwerden zeugen das Churkollegialschreiben vom 19ten März 1764. an Se. Kaiserl. Majestät, die im Jahre 1769. von den drey geistlichen Kurfürsten zu Koblenz zusammengetragene Gravamina, und die tägliche Erfahrung.

VII.

Zur einsweiligen Abhilfe derselben wird in der allerehrerbiethigsten Zuversicht des nach etwaigen Erfoderniß auch mit Nachdruck anzuwendenden Kaisl. Schutz- und Schirmamtes vestgesetzt:

a) Daß so lang die Konkordaten noch bestehen, und von der Nation keine an-

den Emser Punkten von der Extravag. execrabilis & ad regimen gesagt wird: So wie beyde in die Konkordaten aufgenommen sind, müssen sie, jedoch nach ihrem wahren Verstand, welchen deutsche Kanonisten bereits genugsam erläutert haben, in solang in ihrer Gültigkeit und Ausübung verbleiben, bis auf eine rechtsgültige Art dieser Vertrag wiederum aufgehoben, oder abgeändert wird. Nachdem die Konkordaten auch zugleich ein Reichsgrundgesetz, und ein mit der ganzen Nation errichteter Vertrag sind, so muß hiezu der damal vorzüglich damit betheiligte katholische Reichstheil auf dem Reichstag miteinstimmen, und eben dieß ist von dem andern mitpaciscirenden Theile, dem apostolischen Stuhle, gleichermaßen zu sagen. Ad

andere Versehung ge
hen, die Decreta B
leensia, wie sie im J
1439. unter König A
zu Mainz angenom
werden, pro regula C
cordatorum, und d
Concordia Aschaf
burgensi de Anno 1
dem päbstlichen S
einsweilen bedungene
pro exceptione a re
zu halten.

b) Den deutsche
den der Kathedral
minderen Kapiteln
den einzelnen Pa
wird durch die E
gans *execrabilis* d
nicht benommen, d
den, welche gem
Bulle ledig werden
geben, die erste
wird durch diese
erlediget, wenn der
ner ein Domicellar
sonst eine zu sein

Digitized by Google

Emſer Punkten.

andere Vorſehung geſchehen, die Decreta Baſileenſia, wie ſie im Jahre 1439. unter König Albert zu Mainz angenommen worden, pro regula Concordatorum, und die in Concordia Aſchaffenburgenſi de Anno 1448. dem päbſtlichen Stuhle einsweilen bedungene Jura pro exceptione a regula zu halten.

b) Den deutſchen Kirchen der Kathedral- und minderen Kapiteln, und den einzelnen Patronen, wird durch die Extravagans *execrabilis* das Recht nicht benommen, die Pfründen, welche gemäß dieſer Bulle ledig werden, zu vergeben, die erſte Pfründe wird durch dieſe gar nicht erlediget, wenn der Pfründner ein Domicellar iſt, oder ſonſt eine zu ſeinem Unterhalt

Antwortſchreiben ꝛc.

Ad d & e) Da nach dem dürren Buchſtaben der Concordaten ſelbſt keine neue und andere Reſervationen mehr Platz haben können, als welche in denſelben bereits enthalten ſind; ſo folgt auch von ſich, daß dieſes durch keine Klauſulen, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, erwirket werden könne.

Ad f) Dem unbefangenen Publikum hat es auffallend ſeyn müſſen, daß die Verfaſſer der Emſer Punkten, da ſie den Römiſchen Hof ſonſt überall in der zeitherigen Ausübung gewiſſer Rechten zu beengen ſuchen, hier dennoch ihm die Brevia eligibilitatis aus gewiſſen unſchwer zu errathenden Rückſichten bis zur allgemeinen nicht ſo leicht zu hoffenden Kirchenreformation

zu

halt nicht hinreichende Präbende erhält.

c) Die Reſervationen in der Extravagans *ad regimen* können in und für Deutſchland nicht ſtatt haben. Sie paſſen auf den Zuſtand der deutſchen Kirche gar nicht, und ſind deßwegen die darinn angezogene Fälle der Translation, Depoſition, Privation ꝛc. auf dieſelbe nicht anwendbar. In dieſen Fällen gehöret noch zur Zeit nur die Beſtättigung des neu erwählten nach Rom, die nie, als aus erheblichen kanoniſchen Gründen verweigert werden kann. Ein anderes iſt jedoch mit jenen Proviſionen, die etwa allein von der Freygebigkeit und Willkühr des apoſtoliſchen Stuhles abhangen.

d) Jene Klauſeln haben keine Kraft, welche den indultis de retinendis digni-

zu ertheilen belaſſen. Ich habe bereits angemerket, daß die Mehrheit der Bißthümer noch vielmehr als jene der ſimplen Präbenden dem Geiſte der Kirchenſatzungen entgegen ſeye. Die Biſchöffe müſſen vorzüglich wünſchen, daß niemand nebſt einem Erzbißthum auch noch mehrere Bißthümer beſitze. Die ganz natürliche Folge iſt, daß auch dieſe nach gewiſſen Grundſätzen behandelt werden, welche vielleicht die Biſchöffe den Erzbiſchöffen nicht einraumen können, und welche den Biſchöflichen Gerechtſamen nachtheilig ſind, daß alſo auch dieſe nach und nach mehr Gefahr und Beeinträchtigung leiden müſſen, wenn man auch nichts von politiſchen Rückſichten melden will: Z. B. in Abſicht auf die geſchwindere Be-

dignitatibus & bene
eiis præhabitis beygel
zu werden pflegen, u
die den Effectum re
vationis weiter auch
die künftige Fälle vacat
tis per obitum, noch
hindiren, und verſch
ſollen.

e) Eben ſo unk
ſind auch die von der
miſchen Curie gegen
deutſchen Freyheiten
den Konkordaten eing
te Reſervationen.
können

f) Die Brevia
bilitatis in den dazu
neten Fällen annoch
zu Rom impetrirt w
bis durch eine a
Kirchenreformation
hierinn andere Vor
geſchiehet.

Punkten.	Antwortschreiben
...rechende Prä-	...zu ertheilen belaſſen. Ich
t.	habe bereits angemerkt,
...e Reſervationen	daß die Mehrheit der Bi
...traragans ad	thümer noch vielmehr i
...nen in und für	jene der ſimplen Präben
...nicht ſtatt ha-	dem Geiſte der Konco
...paſſen auf den	zungen entgegen ſey. D
...r deutſchen Kir-	Biſchöffe müſſen wün
...t, und ſind deß-	wünſchen, daß man
...darinn angezoge-	nebſt einem Erzbi
...r Translation, De-	auch noch mehrere Bi
...Privaten ꝛc. auf	mer beſitze. Die ganz
...gt anwendbar. In	türliche Folge iſt, daß
...ſen gehöret noch	dieſe nach genauen Ver
...nur die Beſtätti-	ſätzen behandelt wer
...neu erzählten nach	welche vielleicht die Ver
...r nie, als aus er-	den Erzbiſchöffen nur
...anonniſchen Grün-	raumen können, und
...gert werden kann.	che den Biſchöffen
...es iſt jedoch mit je-	rechtſamen nachſtehe,
...ſionen, die etwa	daß alſo auch dieſe nur
...der Freygebigkeit	nach mehr Briefe als
...ſehr des ordentli-	eintrachtigung eben
...ſtes abhangen.	ſen, wenn nur auch
...ne Klauſeln ha-	nen vollkom
...Kraft, welche den	melden muß: Ich
...s de retinendis	ſicht auf die
digni-	

Einſer Punkten.	Antwortſchreiben ꝛc.
dignitatibus & beneficiis præhabitis beygeſetzt zu werden pflegen, und die den Effectum reſervationis weiter auch auf die künftige Fälle vacationis per obitum, noch ſuſpendiren, und verſchieben ſollen.	Beförderung der Geſchäfften, auch daß die Einkünfte und Produkten des Landes zum wahren augenſcheinlichen Nutzen in demſelben verbleiben, und verzehrt werden. Das Biſchöfliche Intereſſe erfodert demnach vielmehr, daß dem Römiſchen Hofe Vorſtellungen dahin gemacht werden, hinfüro kein ſolches Breve eligibilitatis mehr, als nur in einem ganz auſſerordentlichen Falle, und nie auf ein Erz- und Biſsthum zugleich zu ertheilen.
e) Eben ſo unkräftig ſind auch die von der Römiſchen Curie gegen die deutſchen Freyheiten nach den Konkordaten eingeführte Reſervationen. Jedoch können	Da Euer ꝛc. meine Meynung ohne Rückhalt zu wiſſen ohne Zweifel verlangen, ſo habe ich auch kein Bedenken nehmen können, ſelbiges ſo wie in den übrigen Punkten, alſo auch in dieſem zu thun.
f) Die Brevia eligibilitatis in den dazu geeigneten Fällen annoch ſo lang zu Rom impetrirt werden, bis durch eine allgemeine Kirchenreformation auch hierinn andere Vorſehung geſchiehet.	

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
VIII.	**Ad VIII.**
Damit die Erbfolge in den geistlichen Pfründen gänzlich vertilget werde, sollen	Daß die Resignationes in favorem ad a) eine Art erblicher Nachfolge in die geistliche Pfründen einführen, und also den kanonischen Satzungen nicht angemessen seyen, ist ausser Zweifel: es ist daher sehr erwünschlich, daß sie nicht so häufig und ohne alle Ursache angenommen, auch dessentwegen dem päbstlichen Stuhle Vorstellungen gemacht werden; dieselbe aber platterdings zu verwerfen, leidet die Lage meiner Diöces nicht, indem sie nicht nur in Frankreich üblich sind, sondern nach den dortigen Grundsätzen auch sogar zu Rom angenommen werden müssen.
a) Die Resignationes in favorem, sie seyen vere oder ficte tales, allenthalben in Deutschland verworfen, und sowohl von der Römischen Kurie, als von den Bischöffen verbothen seyn. Sie müssen ohne einigen Vorbehalt des Resignanten dergestalt geschehen, daß der Bischoff, oder wem das Begebungsrecht zustehet, die freye Macht habe, die Pfründe, wem er wolle, zu verleihen.	Ad b) Ist eben so erwünschlich, daß sie wenigst nicht anderst, als mit dem Te-
b) Wollte diesem unerachtet ein deutscher Bischoff die Resignationen mancher Pfründen bey der Römischen Kurie noch geschehen lassen, so ist er jedoch	

Digitized by Google

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
doch nicht gehalten, eine Collation von daher anzunehmen, wenn nicht der Provisus von ihm vordersamst das Testimonium idoneitatis, und zwar unter dem Ausdrucke der bestimmten Pfründe erhalten hat. Dieses darf über sechs Monate vom Tage der Ausfertigung nicht alt seyn, und hängt die Verweigerung oder Verleihung desselben von dem alleinigen Pastoralgutbefinden eines jeden Bischoffs ab, worinn kein weiterer Rekurs statt haben kann.	Testimonio idoneitatis des Bischoffs sollen angenommen, und also die Vorstellungen mit auf diesen Punkt gerichtet werden. Wie lang aber ein solches Testimonium idoneitatis gültig seyn solle, ist meines Erachtens der Willkühr eines jeden Bischoffs zu überlassen. Daß
c) Der Resignatarius ist in diesem Falle schuldig, die päbstliche Collation in Zeit von drey Monaten dem Bischoffe, in dessen Kirchensprengel die Pfründe gelegen, und dem Kapitel vorzulegen, ansonsten die Resignation als nichtig	Ad c) den Resignatariis so wie es in den Konkordaten geschehen, ebenfalls eine dreymonatliche Friste anberaumet werde, binnen welcher sie ihre Bulle vorlegen sollen, ist ganz billig, und daß
	Ad d) Die unbedingte Resignationen von einem jeden Bischoffe angenommen werden können, ist den allgemeinen Rechten gemäß; daß aber solche Benefizien nicht reservirt seyen, ist dem Sinne der Konkordaten

Digitized by Google

Emser Punkten.

tig anzusehen ist; indessen sind.

d) Die Bischöffe befugt, die Resignationen aller Benefizien ihres Kirchensprengels, jedoch ohne Beeinträchtigung der Patronatsrechte in jedem Monate anzunehmen, und nach Verhältniß entweder zu begeben, oder als erlediget zu erklären.

IX.

Die Bischöffe werden auch nicht gestatten, daß zu Rom allenfalls ertheilte Coadjutorien auf Probsteyen, Dechaneyen, Personaten ꝛc. in Deutschland von einiger Wirkung seyn.

Antwortschreiben ꝛc.

daten von daher ganz angemessen, da dieselbe auch nicht einmal durch die sogenannte Kanzley Regeln reservirt waren; es kann also alles dieses keinen Anstand haben.

Ad IX.

Wenn von Coadjutorien die Rede ist, welche ein Recht zur Nachfolge ertheilen sollen; so ist der Römische Stuhl in dem Besitze, daß dieses nicht ohne seine Einwilligung geschehen solle. Hiezu aber sollen ohne Zweifel kanonische Ursachen vorhanden seyn. Wenn nun noch auf diese Art Coadjutorien auf Er- und Bißthümer

Platz

Platz haben sollen, so sind sie um so weniger auf geringere Dignitäten gänzlich zu verdringen. Den Besitz des apostolischen Stuhls betreffend, beziehe ich mich auf dasjenige, was bereits mehrmalen von demselben gesagt worden, wobey es sich aber von selbsten verstehet, daß Niemand an seinem hiebey habenden etwaigen Collations- Ernennungs- oder Wahlrechte einige Beeinträchtigung geschehe.

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
X.	Ad X.
Die Dignitates post Pontificales in den Kathedral- und die Principales in den Kollegiatkirchen sind vermög der Konkordaten dem Päbstl. Stuhle nicht reservirt, und werden daher von jenen, denen es sonst zukömmt, im Erledigungsfalle wieder besetzet. Keine Römische Provision, oder Confirmation jener Pröbste, die zeither ex indulto papali gewählt worden, kann hierinn mehr statt haben.	Daß die Dignitates majores post Pontificales in den Kathedralstiftern, und Principales in den Kollegiatkirchen dem Buchstaben der Konkordaten, und den ganz gegründeten Auslegungsregeln derselben nach, nicht reservirt seyen, kann meiner Meynung nach ganz wohl behauptet werden. Bey jenen Stiftern also, wo noch der Besitz und Observanz dieser Meynung gemäß ist,

ist allerdings darauf zu bestehen; unterdessen ist es bekannt, daß nachdem der Römische Hof den Konkordaten einen andern Sinn gegeben, er bey verschiedenen Stiftern eine gegentheilige Observanz, und eine Gattung von Verjährung für sich habe. Es ist ferner bekannt, daß nach dem Natur- allgemeinen Staats- und Völkerrecht dieser Rechtstitel der Verjährung wenigst, wenn nicht immer eine Gelegenheit zu allgemeinen Verwirrungen Platz haben solle, soviel wirken müsse, daß nicht sogleich mit Thathandlungen angefangen werde. Eben dieses halte ich auch hier dafür, daß bis etwa zur Ausfindigmachung eines beyden Theilen annehmlichen Mittelweges, welcher auch von berühmten deutschen Kanonisten bereits vorgeschlagen worden, und worauf in den zu machenden Vorstellungen etwa angetragen werden könnte, es noch zur Zeit bey der zeitherigen Observanz, die Ernennung zu solchen Dignitäten, oder die Konfirmation betreffend, zu verbleiben habe.

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
XI. Die Bischöffe werden auch den unabweichlichen Bedacht nehmen, daß	Ad XI. Daß nur fähige und verdiente Männer zu Benefizien befördert werden, hierauf ist ohne Zweifel ein

a)

ver-

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
a) Die geistliche Dignitäten und Benefizien in ihren Diözesen vom Römischen Hofe, so lang deutsche Benefizien von daher noch verliehen werden, nicht anders, als auf vorheriges oben schon erwähntes Zeugniß der Fähigkeit; sodann von andern Patronen, und besonders von ihnen selbst, keinem andern, als fähigen, würdigen und verdienstvollen Personen gegeben werden, vorzüglich aber solchen, welche sich der Seelsorge, oder dem Lehramte mit Nutzen lange Zeit gewidmet, und der Kirche, der sie inkorporirt sind, ersprießliche Dienste geleistet haben, oder noch leisten.	vorzügliches Augenmerk zu nehmen. Meines Orts muß ich hier bemerken, daß Se. jetzt regierende Päpstliche Heiligkeit aus eben dem Grunde die von mir vorgeschlagene anderen Empfehlungen immer vorgezogen haben. Ich bin auch gar nicht entgegen, daß bey dem Päbstlichen Stuhle dahier angetragen werde, derselbe möge immerdar auf das Testimonium idoneitatis jenes Bischoffs, in dessen Diözes das Benefizium, so er in Kraft der Konkordaten zu vergeben hat, etwa gelegen, die gehörige Rucksicht nehmen, das erforderliche Alter betreffend, ist ohnedem in den gemeinen Rechten das nöthige Versehen, wobey es dann allerdings sein Bewenden haben kann.
b) Die zur Erhaltung eines Benefiziums erfoderlichen Jahre wären nach der Eigenschaft des anzutrettenden Beneficii zu bestim-	

Ad

stimmen: Es müßte dahero ein jeder zu Erlangung einer Subdiakonat das 22te, einer Diakonat das 23te, und einer Priesterpräbende das 25te Jahr angefangen haben.

XII.

Damit auch dergleichen Stifter, und andere Kirchen des nöthigen Dienstes ihrer Geistlichkeit nicht beraubet werden, so sollen jene Canonici und Pfründner, welche das gesetzliche Alter haben, binnen einem Jahre die erforderliche heilige Weihungen empfangen, und sich vorläufig in denen hiezu nöthigen Wissenschaften befähigen, sodann aber die nach Verhältniß der Pfründen ihnen zukommende Obliegenheiten verrichten, oder im Entstehungsfall soll der Bischoff

Ad XII.

Daß jene, welchen keine Hinderniß entgegen stehet, die Residenz bey ihren Kirchen machen, und die dort erfoderliche Dienste thun sollen, hierauf pflegt selbst der Apostolische Stuhl in seinen Kollationsbullen vorzügliche Rucksicht zu nehmen, als in welchen eingeschaltet zu werden pflegt, daß jener, welcher innert zwey Monaten, wo er residiren kann, dannoch dieses sträflich verabsaumet, seines Benefiziums ipso jure & facto wiederum privirt seyn solle. Ich sehe

ganz

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
schoff berechtiget seyn, wenn er die Säumige vordersamst gehörig ermahnt, die Präbende oder Pfründe nicht nur als erledigt zu erklären, sondern auch, wo nicht ein Patronatrecht eintrit, auf der Stelle zu begeben, es seye dann, daß die Hinderniß nicht von Seiten des Pfründners, sondern von der Pfründe selbst herrühre.	ganz keine Ursache, warum man diesen gegen so vielfältige Kirchensatzungen freywillig sich vergehenden Leuten die Zeitfrist verlängern solle, und meyne also, man könnte es hierinn bey dem Innhalt der Päbstlichen Bullen belassen, daß nach dem Ablauf von zwey Monaten die von dem Papst erhaltene Präbend als erledigt angesehen werden solle: es müßte dann seyn, daß der Bischoff in Rucksicht der von ihm ertheilten Präbenden und Benefizien eine andere Frist in seinem Bißthum zu bestimmen für räthlich finden sollte, oder aus besonderen Umständen auch in der bereits gesetzten Zeit zu dispensiren gedächte.
XIII.	**Ad XIII.**
Um endlich von den deutschen Kirchen ausländische Kan-	Daß Auswärtige keine Benefizien in Deutschland besi-

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
Kandidaten abzuhalten, werden nach dem Beyspiele mehrerer deutschen Kirchen, alle, so nicht gebohrne Deutsche sind, zur Erhaltung einer Pfründe als unfähig erkläret, es sey dann, daß sie vorher der deutschen Nation wirklich einverleibt worden seyen, jedoch kann durch die letztere den allenfallsigen Statuten mancher Stifter nicht derogirt werden.	besitzen sollen, ist nach dem Beyspiele anderer Lande billig; unterdessen, wer als solcher anzusehen seye, oder nicht, wird von Kaiser und Reich abhangen, wobey ich die mir wegen meiner sich in die Königliche Französische Souveraimete erstreckende Diözes nöthige Rucksicht vorbehalte.
XIV.	Ad XIV.
Ueber die Statuten der deutschen Kirchen können Römische Dispensationen nie Statt haben.	Wenn Statuten von dem Kaiser, Apostolischen Stuhle, oder Bischöffen bestättiget sind, so solle in denselben nicht dispensirt werden. Es ist aber meine Meynung nicht, daß dieses auch von andern Statuten verstanden werde, welchen dergleichen Bestättigung abgehet, welche vielmehr
XV.	

Emſer Punkten.

Antwortſchreiben ꝛc.

XV.

Das den drey Erzbiſchöffen und Kurfürſten des deutſchen Reiches gleich nach den Konkordaten ex pacto verliehene Indultum perpetuum in jenen Kirchen, wo die Alternativa menſium Statt hat, die in den ungleichen Monaten vakant werdenden Präbenden zu vergeben, iſt nicht nur von dem Römiſchen Hofe auf Jahre beſchränkt worden, ſondern derſelbe hat ſogar einige vermög die-

mehr ahndungswürdige Mißbräuche enthalten, oder begünſtigen, willkührliche Aenderungen der älteren Statuten einführen, oder gar die Biſchöfliche und Landesherrliche Gerechtſame begränzen wollen: dieſe ſind vielmehr als null und nichtig anzuſehen.

Ad XV.

Dieſer Punkt mit ſeinen Unterabtheilungen

Ad a b & c.) betrifft eine Sache, die platterdings nur die Herren Erzbiſchöffe angehet. Unterdeſſen, da man hier Erzbiſchöflicher Seits ein ex pacto zuſtehen ſollendes Recht anſpricht, ſo wird doch dem ungeachtet beliebt, daß erſt Vorſtellungen hierinn an den Römiſchen Hof geſchehen ſollen, und ich meyne, daß alſo jenes, was ich

Emser Punkten.

dieses Indulti den Erzbischöffen zukommende Monate in der Folge andern dem Erzbischoffe untergeordneten Corporibus in einem oder andern Erzbißthume verliehen; daher

a) Kaiserliche Majestät zu erbitten wären, sich bey Sr. Päbstlichen Heiligkeit mit Nachdruck dahin zu verwenden, damit die gegen das obgemelte Pactum post concordata in solchem Erzbißthume an andere als den Erzbischoff zum Nachtheile des Indulti überlassene päbstliche Monate wieder eingezogen, und vom Pabste nur an den Erzbischoff zurückgegeben werden.

b) Das Indultum perpetuum ist den Erzbischöffen gleich bey Antritt ihres Amts mit der Confirmationsbulle auszufertigen. Sollte aber in beyden

Antwortschreiben ꝛc.

ich schon überhaupt von vorhergehensollenden Vorstellungen gesagt habe, hierdurch selbst gebilliget werde. Ob aber und wie fern die Herren Erzbischöffe dahin genugsame Rechtsgründe haben mögen, den Päbstlichen Stuhl wider seinen Willen zu vermögen, daß er ihnen sogleich mit der Konfirmation ein Indultum perpetuum, auch mit Ausschluß jener, welche zeither einen Antheil an diesem Indult gehabt, ertheile, muß ich ihnen in einer die Bischöffe nicht mit interessirenden Sache überlassen. Was aber

Ad d) Von der von einem Nationalconzilium wegen Aufhebung der Päbstlichen Monaten zu schaffenden Abhilfe überhaupt gesagt wird, hierunter muß ich bemerken, daß, da ein

Na-

Emſer Punkten.	Antwortſchreiben ꝛc.
den vorſtehenden Punkten wider Vermuthen der Päbſtliche Hof ſich nicht willfährig bezeigen, ſo ſind	Nationalconzilium nur die Zuſammenkunft der Erz- und Biſchöffen vorausſetzet, die Koncordaten aber ein Vertrag mit der ganzen Nation ſind, dieſe Sache nicht ſowohl auf ein bloßes Nationalkonzilium, als den ganzen katholiſchen, die weltliche Reichsſtände mit begreifenden Reichstheil gehöre, wobey dann auch der andere mit paciſcirende Theil, nemlich der apoſtoliſche Stuhl ebenfalls muß gehört werden, und einſeitig thatweiſi nichts geſchehen kann.
c) Die Erzbiſchöffe befugt, die Präbenden, die in den Päbſtlichen Monaten in Erledigung kommen, ohne weiteren Anſtand zu verleihen, und werden Se. Kaiſerl. Majeſtät allergnädigſt geruhen, die Erzbiſchöffe bey dieſem Rechte ſo, wie die dießfallſigen noch beſondere Erzbiſchöflich-Salzburgiſchen Befugniſſen, gegen alle Eingriffe reichsoberhauptlich zu ſchützen; da aber	
d) Den Erz- und Biſchöffen Deutſchlandes zur ordentlichen Verwaltung ihrer Diözeſen die Vergebung der Benefizien nöthig iſt, und in den Konkordaten die ſechs Monate den Päbſten nicht auf ewig ein-	

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
geraumet sind, so wird auch hierinn auf dem hoffentlich bald zu Stande kommenden Nationalconzilium Abhilfe zu erwarten seyn.	
XVI.	**Ad XVI.**
Die in den Konkordaten unbekannte, und durch die Kurialisten nachher in die Indulta eingeschlichene Provision muß jetzt schon für die Zukunft gänzlich aufhören, besonders weil diese nicht nur dem Proviso ohne Noth große Kosten verursachet, sondern auch zu vielen Strittigkeiten und Benefizienfischereyen Anlaß giebt.	Da nur die Herren Erzbischöffe ein solches Indult erhalten, so ist es ebenfalls eine sie angehende Sache, ob die zweyte Provision von dem Päbstlichen Stuhle verlangt werden könne oder nicht: und ob also die Herren Erzbischöffe nicht nur mit einem strengen Recht von ihm fodern können, daß ihnen ein Indultum perpetuum ertheilt werden müsse, sondern auch daß selbigem platterdingen kein Vorbehalt oder Klausul eingeruckt werden möge, will ich dann, so wie in dem vorstehenden Punkt denenselben ebenfalls überlassen.

XVII. Ad

Digitized by Google

Einser Punkten.

XVII.

Da der Processus informativus bey den neuen Bischöffen, nach der Vorschrift der Kirchenversammlung zu Trient Sess. 22. C. 2. de refor. entweder von den Nuntiaturen, oder den Ordinarien, und in Ermanglung dieser von den nahe gelegenen Bischöffen geschehen soll, und dermalen die Nuntiaturen ohnehin aufhören, so ist mit Ausschluß derselben diese Tridentinische Verfügung in die Zukunft genau zu beobachten; damit sich aber kein Anstand ergebe, welcher von den nahe gelegenen Bischöffen den Processum informativum zu machen hätte; so wäre dieser nach Maaßgabe der ältern Kirchenzucht von dem Consecratore zu veranstalten.

Antwortschreiben ꝛc.

Ad XVII.

Seine Kaiserliche Majestät haben selbst in ihrem oben bereits angeführten Rescript nicht verlangt, daß die Nuntii gänzlich aufhören sollen: und ein deutscher weltlicher Reichsstand wird sich das Recht, so wie andere Abgesandte, also auch einen Päbstlichen Nuntium an seinem Hofe anzunehmen, nicht benehmen lassen, wenn nur hierdurch den Bischöflichen Gerechtsamen kein Eintrag geschiehet. Da nun der allgemeine Kirchenrath zu Trient eben in der angeführten Sess. 22. C. 2. de reform. noch ausdrücklich festsetzet: quarum rerum (es ist die Rede von den Erfoderniss sen zu einem Bißthume) instructio . . . a Sedis apostolicæ legatis aut ejus ordinario, eoque de-

deficiente, a vicinioribus ordinariis sumatur den sogenannten Processum informativum ausdrücklich auch den Nuntiis gestattet; so kann diese tridentinische Sanktion so platthin nicht aufgehoben, und vernichtet werden. Unter dem nähern Bischoffe, welcher diesen Prozessum zu machen habe, wird in den Emser Punkten der Consecrator bestimmet. Wenn etwa dieser Consecrator, und zwar nach Maaßgabe der ältern Kirchenzucht, wie es heißt, der Erzbischoff seyn solle: so wäre dieses den Bischöffen um so verfänglicher, als sicherer zu vermuthen ist, daß hiedurch die Absicht gehegt werde, das ehemalige Consecrationsrecht zugleich wieder hervorzusuchen, und gegen die mehrhundertjährige Observanz und Freyheit der Bischöffe neuerdings einzuführen. Daß es dem Bischöflichen Ansehen nicht angemessen sey, auf diese Art die Abhängigkeit in Rucksicht der Hhr. Erzbischöffen zu vermehren, auch diese Consekration weit kostspieliger zu machen, ist ohnedem ein Gedanke, der sich von selbst hier einstellen muß.

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
XVIII.	Ad XVIII.
Bey den Bischöffen in partibus wird das gewöhnliche Testimonium idoneitatis der Bischöffe, die sie	Die Ernennung der Bischöffe in partibus ist ohnedem eine blos von dem Apostolischen Stuhle abhangende

te, a vicinioribus ordinariis ſumatur in
ren Proceſſum informativum eröffnet
Nuntius geſiattet; ſo kann dieſe indem
ſchen ſo obenhin nicht aufgehoben, und
erden. Unter dem nähern Biſchoffe, mit
zeſſum zu machen habe, wird in den Ur
der Conſecrator beſtimmet. Wenn ein
crator, und zwar nach Maaßgabe der
macht, wie es heißt, der Erzbiſchoff ſeye
dieſes den Biſchöffen um ſo verfänglicher,
zu vermuthen iſt, daß hiedurch die Abſicht
de, das ehemalige Conſecrationsrecht
erwerbzuſuchen, und gegen die mehrbemeld
ſervanz und Freyheit der Biſchöffe neuer
ren. Daß es dem Biſchöflichen Anſehen
lich ſey, auf dieſe Art die Abhängigkeit
ihr. Erzbiſchöffen zu vermehren, und
tion wen koſtſpieliger zu machen, iſt ohne
anke, der ſich von ſelbſt hier entwickeln

ſer Punkten.	Antwortſchreiben
XVIII.	Ad XVIII.
den Biſchöffen in und das gewöhn harmonium ido er Biſchöffe, die ſie	De Ernennung der ſchöffe in partibus dem eine Liſte von ſolchen Stuhle

ſie ernennen, und zu Rom vorſtellen, ſtatt des erwähnten Prozeſſes um ſo mehr hinreichend ſeyn, als dieſe die nöthigen Eigenſchaften der ernannten am beßten kennen müſſen.

XIX.

Sowohl das Indultum adminiſtrationis, welches vorhin jeweil hat aufgedrungen werden wollen, als die Clauſula in *temporalibus*, in den Wahlbeſtättigungsbullen, ſind in Zukunft ganz unzuläßig, und iſt leztere den Gerechtſamen Kaiſerlicher Majeſtät, und des Reichs ganz zuwider.

de Sache: da nun zeither von demſelben hierzu auch ein ſolcher Proceſſus informativus, der doch immer ſeinen wichtigen Grund hat, verlangt worden, ſo halte ich dafür, es ſolle bey der hier obwaltenden Obſervanz belaſſen werden.

Ad XIX.

Daß ein kanoniſch erwählter Biſchof in Deutſchland ohne ein beſonderes Indult die Adminiſtration in ſpiritualibus überneh-me, iſt den gemeinen Rechten ſelbſt nach dem Cap. 44. de elect. & elect. poteſt. gemäß, und eben dieſes iſt, ſeine Fürſtliche Lande und Regalien betreffend, eine Folge des Vertrags Heinrichs des V. mit dem Pabſte Calixt dem II., daß die Biſchöffe ferner ihre Reichsfürſtl. Lande, und die

die ihnen darüber zustehenden Landesfürstl. Rechte durch die Kaiserliche Investitur erhalten, ist eben so richtig, und daher kann die Klausul in *temporalibus* in der Confirmationsbulle von diesen Gegenständen nicht verstanden werden. Den Bischöffen gebühret aber auch noch nebstdem die Aufsicht auf die Verwaltung jener geistlichen Güter, welche zwar ausser ihren weltlichen Landen, jedannoch in ihrer Diözes liegen, und wenn diese Klausul nur diesen Gegenstand bezielet, so ist sie nicht nur den Reichsgesetzen nicht entgegen, sondern vielmehr selbigen, und der Observanz ganz angemessen. Es möchte also anstatt der gänzlichen Weglassung in den Vorstellungen an den Päbstlichen Stuhl vielmehr nur auf eine der deutschen Verfassung gemäße Einschränkung und Erläuterung angetragen werden.

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
XX.	Ad XX.
Der vom Papste Gregor VII. erfundene, und von Gregor IX. den Dekretalen eingeschaltete Eid der Bischöffe, welcher mehr auf die Pflichten eines Vasallen, als den kanonischen Gehorsam gerichtet ist, kann um so weniger beybehalten wer-	Ist es auf seine Art nicht zu verkennen, daß der Bischöfliche Eid, so wie die neuere Formel derselben lautet, in verschiedenen Rücksichten auf die heutigen Zeiten nicht mehr passend sey, und also eine Abänderung desselben zu wünschen. Hierauf

Einser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
werden, als die deutsche Bischöffe wirklich darinn dasjenige schwören, was Ihnen in Betracht ihrer Verbindung, mit dem Reiche zu halten, unmöglich ist. Es ist dahero eine neue dem Päbstlichen Primat sowohl, als den Bischöflichen Rechten angemessene Eidesformel einzuführen.	auf möchten ebenfalls bey Sr. Päbstlichen Heiligkeit die Vorstellungen mitgerichtet werden.
XXI.	**Ad XXI.**
Wie sehr die Bißthümer Deutschlandes durch die Annaten- und Palliumsgelder gedruckt werden, zeigen nicht nur die bisher aus Deutschland dieser Ursachen willen nach Rom geschickte unglaubliche Summen Geldes, sondern auch die in vielen Bißthümern dadurch verursachte und angehäufte Schulden. Der Römische Hof hatte zwar selbst das Unbillige dieser Sache in den	Will ich zwar dahin gestellt seyn lassen, ob die Annaten- und Palliumsgelder vorzüglich die Quelle seyen, woher der Schuldenlast, welcher verschiedene deutsche Kirchen drucket, geflossen, massen andere Bißthümer, welche eben auch diese Annaten bezahlt, und noch dazu wegen ihrer Lage und besondern Umständen ganz ausserordentliche und Millionen übersteigende

den Aschaffenburger Konkordaten eingesehen, und daher die Retaxationen angelobet, aber bis ietzt noch nicht in Erfüllung gebracht. Ob nun gleich die deutsche Nation nicht dagegen seyn wird, für die bisherige Annaten- und Palliumsgelder eine gewisse Taxe zur Belohnung des damit beschäftigten Personalis zu entrichten, so muß dieselbe dennoch wünschen und hoffen, daß gedachte Taxe nach dem ungefähren Vermögen der Erz- und Bißthümer binnen zwey Jahren in einer National-Kirchenversammlung, oder wenn diese, wegen allenfallsigen Hindernissen nicht zu Stande kommen sollte, von Sr. Majestät dem Kaiser, und dem gesammten Reiche gemäßiget, und bestimmt werde. Wollte nun in diesem Falle der

de Ausgaben gehabt, auch nur mittelmäsige Einkünften genießen, dennoch nicht nur mit keinen Schulden belastet sind, sondern auch einen beträchtlichen Vorrath in allen Stücken haben. Unterdessen da selbst in den Konkordaten enthalten ist, daß dem Befund der Umstände nach die Taxe gemäßiget werden solle, so bin ich dieser Ermäßigung gar nicht entgegen. Nur finde ich nicht angemessen, daß dieselbe entweder von einem Nationalconzilium, oder Kaiser und Reiche ohne alle Rucksprache mit dem Römischen Hofe einseitig so geschehen könne und solle, daß selbiger hernach platterdingen diese Taxe sich müsse gefallen lassen; da es einen beyderseits verbindlichen Vertrag betrift, so halte ich dafür, daß dießfalls Verhand-

Ems'er Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
der Römische Hof die in den Konkordaten zugesicherte, und ohne daß besondere kanonische Ursachen eintreten, nicht zu verweigerende Confirmation, oder das Pallium abschlagen, so werden die deutsche Erz- und Bischöffe in der alten Kirchendisciplin solche Mittel finden, wodurch sie mit Beybehaltung der dem Römischen Stuhle schuldigen Verehrung und Subordination ihr Erz- und Bischöfliches Amt unter dem Schutze Kaiserlicher Majestät ungestört ausüben.	handlungen mit dem gedachten Hofe zu pflegen wären, wo dann die gemäßigte Denkungsart Seiner jetzt regierenden Päbstlichen Heiligkeit allerdings hierinn eine befriedigende Erklärung dahin hoffen läßt, daß diese Taxe auf eine billigmäßige Art so festgesetzt werde, welche hernach von beyden Seiten unverbrüchlich zu halten wäre. Wenn die Mittel, wodurch der Päbstl. Stuhl auch wider seinen Willen gezwungen werden solle, und worauf hier bey etwaiger Versagung der Konfirmation gedeutet wird, dahin gemeynet seyn sollten, daß dieselbe wiederum von den Herren Erzbischöffen geschehen solle, so wird hiedurch abermal die mehrere Abhänglichkeit der Bischöffen von den Erzbischöffen bezielet, welches dann von keinem Bischoffe kann gutgeheißen, noch weniger unterstützet werden.
XXII.	

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
XXII.	Ad XXII.
Alle Gegenstände, welche nach der deutschen Reichs- und der alten Kirchenobservanz zu der geistlichen Gerichtsbarkeit gehören, müssen	Daß ad a) die Bischöfliche erste Instanz nicht beeinträchtiget werde, ist den ungezweifelten Rechten und Observanz gemäß: es ist aber weder unter meiner, weder unter den Regierungen meiner Vorfahrer bekannt, daß entweder der Römische Hof, oder die Nunziaturen Eingriffe in das Recht der ersten Instanz versucht hätten. Ad b) das Recht der zwoten betrift einzig die Herren Metropolitanen. Daß in dieser in einigen Diözesen Deutschlands, und insbesondere in der Würzburgischen die Observanz vorwalte, daß entweder an die Köllnische Nunziatur, oder an das Erzbischöfliche Vikariat die Berufung ergehen könne, bezeugt der berühmte
a) In der ersten Instanz vor die nach der Verfassung einer jeden Diözes bestehende geistliche Gerichte gebracht werden, und gehen im Berufungsfall, von dem Bischoffe unmittelbar an die Metropolitangerichte.	
b) Die Päbstliche Nuntii dörfen sich in keine Sache, weder in der ersten, noch in den folgenden Instantien, wie oben schon erwähnt worden ist, einmischen, diesem zufolge werden	
c) Die Erz- und Bischöffe besorgt seyn, daß ihre geistliche Gerichtsstellen mit erfahrnen geprüften,	Ka-

Emſer Punkten.

ten, und rechtſchaffenen Männern beſetzt, und denſelben eine nach den kanoniſchen Geſetzen ſowohl, als der im Reiche üblichen Praxis abgefaßte Gerichtsordnung, wo ſolche noch nicht iſt, vorgeſchrieben werde, damit die geheiligte Juſtitz auf keinerley Art zum Nachtheile der ſtreitenden Parteyen gehindert, oder verletzt werde.

d) Geſchieht von dieſen weitere Berufung an den Römiſchen Stuhl, ſo iſt dieſer verbunden, zur dritten Inſtanz Judices in partibus, und zwar Nationalen zu geben, und werden dieſe nach Vorſchrift des Conziliums zu Trient gehörig beſtimmt, und darauf zu Rom namhaft gemacht werden.

e) Noch dienlich- und zweckmäßiger aber würde

Antwortſchreiben ꝛc.

Kanoniſt Bartel. Ob und wie nun dieſe auf der gedachten Obſervanz zu beſtehen gedenken, oder nicht, überlaſſe ich ihnen. Ueberhaupt aber muß ich hier den Wunſch beyfügen, daß die Verfahrungsart der Erzbiſchöflichen Vikariaten mehr dem Biſchöflichen Anſehen und Gerechtſamen angemeſſen, und ſo beſchaffen ſeyn möge, daß hiedurch nicht ſelbſt den Biſchöffen zu gerechten Beſchwerden Anlaß gegeben, und eine andere Inſtanz erwünſchlicher werden möchte. Es iſt unleidentlich, wenn aus gegründeten Urſachen der Biſchoff die Sache an die Erzbiſchöflichen Vikariaten nicht für geeignet anſiehet, dieſe ſich dem ungeachtet nicht nur für kompetent zu erklären, ſondern auch hernach, obſchon Päbſtliche Dehortatorien an

ſeyn, wenn ſich jeder Erzbiſchoff angelegen ſeyn ließe, in ſeiner Provinz mittels zu pflegender Kommunikation mit den Herren Suffraganen ein einziges Provinzialſinodalgericht zur dritten Inſtanz zu errichten, und dahin alle Cauſas appellationis zu weiſen.

Der Erzbiſchoff könnte bey dieſem Gericht den Direktor und einige Beyſitzer, und jeder Suffraganeus einen auch zwey Beyſitzer ernennen, und auf ſeine Köſten erhalten.

ſie ergangen, in der Sache fürzufahren anmaſſen: ſo wie bereits unter des Herrn Kardinal von Schönborn Regierung geſchehen zu ſeyn, die Beylage erweißlich macht. Durch dieſes einzige werden die Biſchöffe platterdings der Willkühr eines ſolchen Vikariats in allen ihm beliebigen Fällen, und zwar ohne alles Mittel, da man den weitern Rekurs erſchweret, oder nicht achtet, und bey der immer mehr zur Abſicht genommenen Heruntersetzung des Päbſtl. Stuhls nicht zu achten braucht, untergeordnet. Von andern Beſchwerden ſowohl unter der Regierung meines unmittelbaren Herrn Vorfahrers, als auch der Meinigen gedenke ich hier nichts weiters anzuführen.

Ich

Ich bin aber von der Billigkeit Euer ꝛc. überzeugt, daß Hochdieselbe so etwas ganz und gar nicht zu billigen gedenken, und habe also kein Bedenken Euer ꝛc. meinen weitern Wunsch dahin zu äußern, daß es Denenselben bey dieser Gelegenheit auch gefällig seyn möge, Dero Vikariat in die gehörige Schranken zurück zu weisen, und insbesondere demselben, um allen Beschwerden fernerhin vorzubeugen, gemessenst aufzugeben, daß selbiges 1) so wie es den gemeinen Rechten selbst gemäß, keine Appellationen annehme in Disciplinarsachen unter dem Vorwande des Excessus modi. 2) Die Person des Bischoffs betreffend, so wie es ebenfalls den gemeinen Rechten gemäß. 3) Vorzüglich, wenn die Frage di- oder indirekte von einem in dem Umfange der hierarchischen Gewalt, welche selbst in den Emser Punkten als unumschränkt angegeben wird, enthaltenen besonderen Recht ist, oder dorthin sich auflöset, und wo sich also das Erzbischöfliche Vikariat anmassen würde, durch Verfügungen, oder auch in Gestalt eines Urtheils die Bischöfliche Gewalt entweder zu zernichten, oder doch einzuschränken, welches dieses Vikariat gewißlich dem Römischen Hofe nicht gestatten, und dorthin eine anmaßliche Appellation anerkennen würde, und wo auch dessentwegen in weltlichen Gegenständen gegen die Reichsgerichte selbst der Rekurs an den Reichstag gegründet wäre. 4) In ganz geringfügigen Geldsachen, besonders da keine Summa appel-

Ad c) Daß die geistlichen Gerichte mit solchen tüchtigen Männern besetzt seyn sollen, ist ganz recht und heilsam: auch ist es allerdings gut, daß bey denselben auf die Reichspraxis mit gesehen werde. Meines Orts habe ich eine verbesserte Prozesordnung vor mehreren Jahren erlassen, und dieselbe auch meinem Vikariate zu beobachten vorgeschrieben. Gleichwie aber eben in den Reichsgesetzen eine Summa appellabilis festgesetzt ist, so sollte dieses auch bey den geistlichen Gerichten geschehen, und zwar um so mehr, da mir aus den Protokollen meines Vikariats bekannt ist, daß Appellationen angenommen werden, wo die Kosten die geringfügige Summe selbst ziemlich überstiegen haben.

Ad d) Daß von dem Römischen Hofe auf Verlangen der Partheyen Judices delegati ernannt werden, ist den Konkordaten gemäß; allein dieselbe müssen auch gehalten seyn, diese Delegation anzunehmen, und sie nicht so, wie mich Beyspiele lehren, unter allerhand Vorwand ausschlagen können, indem es sonst höchst beschwerlich wäre, endlich einen aufzufinden, der diese Delegation anzunehmen geneigt wäre.

Ad e) Dem Vorschlage wegen eines zu errichtenden Provinzialsinodalgerichts anstatt der dritten Instanz kann ich aus nachstehenden Gründen nicht beytreten. Der Herr Erzbischoff würde erstens nebst dem Direkto-

rio

rio noch zwey Beysitzer zu ernennen haben, und also nach der zweyten Erzbischöflichen Instanz auch die dritte eine Erzbischöfliche seyn, welches um so mehr jene Provinzen trift, wo nur wenige Suffraganbischöffe sich befinden. Zweytens, würde hierdurch aller Rekurs an den Apostolischen Stuhl fast aufgehoben seyn, und auch jenen Parteyen, welche diesen ihrer Sache und Umständen annehmlicher fänden, ganz abgeschnitten werden, welches mir weder räthlich, weder thunlich zu seyn scheinet. Drittens, sind selbst die weltliche Reichsstände, auch verschiedene protestantische hiebey vorzüglich mit interessiret, wenn die Rede davon ist, was für eine letztere Instanz ihre katholischen Unterthanen in den zu den geistlichen Gerichten geeigneten Gegenständen haben sollen. Es würde also etwas ohne Miteinwilligung derselben nicht durchzusetzen seyn, und hierdurch würden nothwendig noch weit aussehende Schwierigkeiten erreget werden. Was für politische Rücksichten, wenn einmal ein solches ständiges Korpus errichtet wäre, auf Seiten der weltlichen eintretten müssen, werden einem hierüber denkenden ohnedem nicht entgehen. Es würde viertens dieses Sinodalgericht, den Diözesen mehrere und schwerere Kösten verursachen, auch die brauchbarste Männer von anderen ihrem Bißthume zu leistenden unmittelbaren wichtigen Diensten entfernen. — Da es vermuthlich die Meynung haben möchte, daß dieses Sinodalgericht in der Erzbischöflichen

Residenzstadt seinen Sitz haben sollte, so würden zwar diese Kösten Erzbischöflicher Seits gesparet, dadurch aber der Einfluß von dieser Seite noch mehr vermehrt werden. — Man würde fünftens die Bischöfliche Beysitzer in sein Interresse einzuflechten, — auch Grundsätze, die eben den Bischöflichen Gerechtsamen nicht allerdings günstig, ihnen annehmlich zu machen, oder gar in seine Dienste zu ziehen, Mittel und Wege genug haben. — Da endlich hiedurch ein in den Konkordaten selbsten enthaltener Punkt abgeändert werden sollte, so könnte es nicht ohne Mitbeystimmung der beyden paciscirenden Theile geschehen.

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
XXIII.	Ad XXIII.
Werden die Erz- und Bischöffe Deutschlands unter dem allermächtigsten Beystand Kaiserl. Majestät in den Besitz dieser durch göttliche Anordnung ihnen zukommenden Gerechtsamen wieder eingesetzt, und von den Hauptbeschwerden gegen die Römische Kurie befreyet seyn; so sind sie als-	Scheint der Eingang besagen zu wollen, daß sowohl die Bischöflichen, als Erzbischöflichen Rechte einen göttlichen Ursprung zum Grunde haben: — dieses letztere wird aber wohl, wenn die Worte diesen Sinn haben sollten, den Verfassern dieser Stelle, kein genugsam unbefangener

…stadt seinen Sitz haben sollte, so würden …
…ten Erzbischöflicher Seits gesuchet, dadurch …
…uß von dieser Seite noch mehr vermehret …
… Man würde künftens der Bischöflichen …
…Interesse einzuflechten, — auch Gründe …
…den Bischöflichen Gerechtsamen nicht allzu …
… ihnen annehmlich zu machen, oder …
…rnde zu suchen, Mittel und Wege zu …
… Da endlich hiedurch nur in den Kern …
…entbehrlicher Punkt abgeändert werden …
…s nicht ohne Mißstimmung der beyde…
…n Theile geschehen.

XXIII.

…den die Erz- und
… Deutschlands un-
…n allermächtigsten
…d Kayserl. Maj. …
… Beisz dieser durch
… Anordnung ihren
…enden Gerechtsa-
…der eingesetzt, und
…s Neuerdings werden
…e Päpstliche Kurie
…wen; so sind sie

Ad XXIII.

Satum der Erz…
…schlagen zu wollen, …
…rechtl die Bischöflichen …
…erzbischöflichen Rechten …
…gerichteten Absicht …
…Grunde haben: — …
…letztere wird aber …
…wenn die Worte …
…Sinn haben sollen, …
…Verfassern dieser Sch…
…kus genugsam …

alsdann erst vermögend und wirklich entschlossen, die Verbesserung der Kirchendisciplin durch alle ihre Theile nach gemeinschaftlichen Grundsätzen, alsbald vorzunehmen, wegen besserer Einrichtung der Seelsorge, Stifter und Klöster das Nöthige zu verordnen, und die bisher dabey eingeschlichenen Mängel und Mißbräuche aus dem Grunde zu heben. Uebrigens, da das Concordatum Aschaffenburgense von seiner Entstehung her selbst, als eine der größten Beschwerden der deutschen Nation gehalten, und die Bischöffe dadurch in der Ausübung ihrer ursprünglichen Rechte merklich gehindert worden, dasselbe auch nur auf eine Zeit lang bis zum nächstgehofften Conzilium eingegangen, auf der erst ein Jahrhun-

ner zugestehen. — Die Wegraumung der bey den Seelsorgern, Stiftern, und Klöstern eingeschlichenen Mißbräuche setzen die gedachte Verfasser bis dahin aus, bis die Bischöffe nach ihrer Denkungsart in ihre ursprüngliche Rechte wiederum eingesetzt seyn werden; allein ich meyne, es liegen so verschiedene Mißbräuche auf der platten Hand, welche auch auf die gegen den apostolischen Stuhl angesprochene Rechte keinen Bezug haben, die aber bey der jetzigen Lage ein Bischoff nicht ausrotten kann, wenn er sich nicht unübersehlichen Appellationen und Weitläuftigkeiten aussetzen will, daß es einen solchen Verschub nicht eben nöthig gehabt hätte, die Einleitung der hierinn so heilsamen Verbesserung mit

Emser Punkten.

hundert nach her gehaltenen Kirchenversammlung von Trient, aber die zugesicherte Abhilfe nicht erfolgt ist, so ist es ein nicht minder angelegenheitlich- als allerdevotester Wunsch für die deutsche Nation, daß Se. Kaisrl. Majestät, als allerhöchstes Reichsoberhaupt, bey dem Päpstl. Stuhle dießfalls ins Mittel zu tretten, das in gedachtem Conkordat als eine wesentliche Bedingniß versprochene Conzilium wenigstens nationale, durch allerhöchste Verwendung längstens in zwey Jahren zur endlichen Hebung aller dieser Beschwerden zu Stande zu bringen, und wenn auch diesfalls noch immer die bisherige Hindernisse sich in Weg legen sollten, durch Reichs- verfassungsmäßige Vorkehrungen die so unentbehrliche Erleichterung aller-

huid-

Antwortschreiben ꝛc.

Abschneidung nur gedachter Weitläufigkeiten sogleich zu treffen. — Was übrigens von der Abänderung, oder Aufhebung der Konkordaten zu Aschaffenburg gesagt wird, so gehöret dieses, wie ich bereits mehrmalen angemerkt, nicht auf ein Nationalconzilium, sondern vor den Kaiser, und aber auch zugleich den ganzen mitbefangenen Reichstheil, allwo, wenn an dem gehörigen Orte die Sprache hievon seyn wird, ich auch das weitere äußern werde, und nur soviel dahier bemerke, daß es alsdann vorzüglich darauf ankommen wird, ob die den Bischöffen zurückgegebene Päbstliche Monaten, die wieder eintretten sollende Erzbischöfliche Gerechtsame aufwiegen, und sie also einen wahren Vortheil von dieser Aenderung haben werden.

Euer

Emſer Punkten.

huldreicheſt zu verſchaffen, geruhen möchten.

Vorſtehende Punkten haben Endesunterzeichnete reiflich erwogen, einhellig beſchloſſen, und nach vorgelegten allſeitigen Vollmachten, Namens ihrer Kommitenten, unter Beydruckung ihrer gewöhnlichen Inſiegel eigenhändig unterſchrieben. Baad Embs den 25. Aug. 1786.

Valentin Heimes, Sr. Kurfürſtl. Gnaden zu Mainz Weihbiſchof und geheimer Staatsrath.

(L.S.)

Joſeph Ludwig Beck, Sr. Kurfürſtl. Durchl. zu Trier geiſtl. Rath und Official.

(L.S.)

Georg Heinrich von Taunphaeus, Sr. Kurfürſtl. Durchl. zu Kölln geiſtl. geheim. Rath.

(L.S.)

Joh. Mich. Boenike, Erzbiſchöfl. Salzburgiſ. Conſiſtorial-Rath.

(L.S.)

Antwortſchreiben ꝛc.

Euer ꝛc. habe ich dieſe meine Gedanken von den Emſer Punkten, ſo wie ſie mir von Hochdenenſelben mitgetheilt, und demnächſt öffentlich bekannt worden, ohne Rückhalt alſo vorgelegt, wie ich ſie nach meiner Ueberzeugung den Grundſätzen des natürlichen und poſitiven Rechts, der Billigkeit, dem Reichsſyſtem, den übrigen verſchiedenen hier zuſammentreffenden und öfters ſich durchkreuzenden Rückſichten, den Zeitläuften, den allerſeitigen Verhältniſſen, der etwa thunlichen Ausführung am gemeſſenſten zu ſeyn erachtet, wobey ich anderen ihre etwaige entgegen geſetzte Meynungen gern überlaſſe.

Uebrigens da Ihre Kaiſerliche Majeſtät anverlangt haben, daß über die Gegenſtände des Emſer Kongreſſes

ſes

ses mit den Bischöffen und betreffenden Landesherren Kommunikation gepflogen werden sollte, so glaube ich, es seye diesem Allerhöchsten Begehren entsprechend, und ich habe mich auch dahero veranlasset befunden, diese meine Gesinnungen anderen Bischöffen und mitbetheiligten Reichsständen ohne Anstand mitzutheilen, womit verbleibe ꝛc.

Abschrift

C. T. C.

Unsern ꝛc. die Päbstliche Nuntiatur, und wegen Benachrichtigung derselben Annehmung in unsern Staaten Euch schon zugegangene gnädigste Weisung hat einzig und allein die Wohlfahrt unserer Unterthanen und heilsame deren Beförderung zu ihrem Gegenstande. Da zufolge dieser Gesinnungen erwähnte Nuntiatur zu mehrerer Erleichterung der Angelegenheiten eines jeden und Ersparung der Kösten um Ernennung eines Commissarii, bey welchem die Gesuchen und Anlagen eingegeben, und durch den nicht nur solche an jene eingeschickt, sondern auch die darauf ergehende Fertigungen den Supplikanten zugestellt werden mögen, angetragen, und abschriftlich anverwarte Instruktion für ihn aufgestellt hat, wie auch ein und anderes zu genehmigen bewogen, und unsern Churpfälzischen geheimen und geistlichen Administrationsrath Tit. Philipp von

Hert-

Hertling ausersehen haben; als lassen es Euch unter dem gnädigsten Befehl andurch ohnverhalten seyn, Ihr sollet gedachtem von Hertling die Nachricht davon zu Unterziehung dieses Geschäffts mit Ausschließung beykommender Urschrift gedachter Instruktion ertheilen, und wie darunter die Absicht an unser und Päbstlicher Seite weit davon entfernt ist, daß die weltliche Gerichtsbarkeit irgend auf einige mindeste Weise turbirt, und die Erz- und Bischöflichen Rechte gekränket werden, also ersagten Kommissarium eines Theiles in der Ausübung seines Auftrages schützen, andern Theils aber auch ihm einbinden, weder einige Bittschrift anzunehmen, oder sonstigen durch die Reichsgrundgesetze und unsere Landesfürstliche Verordnungen verbothenen Rekurs in weltlichen Sachen an- oder in andern weis nicht was unsern Landesfürstlichen Hoheitsbefugnissen, und daraus fließenden Juribus placiti nachtheiliges vorzunehmen, noch mit den nach den Schlüssen des Tridentinischen Kirchenraths und Konkordaten zur Nuntiatur ungeeigneten Fällen sich abzugeben, und dadurch unnöthige Beschwerden zu veranlassen. Wobey Wir euch im übrigen verbleiben. München den 5ten Nov. 1786.

An
Churpfälzische Regierung
& mut. mutand.
Jüllich und Bergischen geheimen Rath
also ergangen.

Vene-

Venerabili Fratri Lothario Franciſco Moguntino S. R. E. Principi Electori.

BENEDICTUS P. P. XIII.

Venerabilis Frater ſalutem &c. Quas aſſidue ſuſcipimus pro vindicanda ſacrorum Canonum diſciplina moleſtiſſimas curas, non leve ſibi ſolatium adjungunt, cum a fraternitate tua remedium exſpectare debemus, atque in zelo juſtitiaque tua fiduciam collocamus. Quoniam igitur dilectus filius noſter Damianus Hugo S. R. E. Cardinalis de Schœnborn Epiſcopus ſpirenſis queſtus eſt de nimia facilitate curiæ tuæ metropolitanæ in excipiendis ſubditorum ſuorum appellationibus, tamque ut in cauſis presbyterorum Nicolai Henrici Wagner, Franciſci Henrici Hahn, Andreæ Hoffmann, Bernardi Gœck, & Joannis Lambertz perſpicuam faceret neceſſaria ad nos documenta transmiſit. Nos autem cum nihil, niſi utraque parte audita decernere deceat, fraternitati tuæ ſedulo injungimus; ut quidquid ad tuenda in cauſis antedictis acta & decreta epiſcopalis iſtius curæ idoneum & oportunum reputaverit, ad nos mittat. Poſt libratas enim excuſſasque partium rationes, quod æquum eſſe cenſuerimus, rite & ordine definiemus, cæterum novit præ cæteris fraternitas tua appellationes ad innocentium tutelam; non ad reorum impunitatem eſſe inſtitutas, atque a ſacro triden-

Digitized by Google

dentino consilio plerisque in casibus esse constitutum, ne appellationes recipiantur, nisi prius mandatis judicis aut prælati sui paruerit is, qui causæ suæ patere putat in appellatione perfugium. Tibi præterea, venerabilis frater, latere non possunt decreta Fel. recor. Clementis P. P. VIII. prædecessoris nostri anno 1600. edita, quæ nuper ad calcem noviſſimi concilii romani in Lateranensi Basilica a nobis celebrati adjecta sunt, nonnullis additamentis aucta ad appellationum usum & inhibitiones, quæ inde emanare solent ordinandas, quarum omnium observantiam districte requirimus & mandamus. Dum autem alacris obedientiæ tuæ erga nos & hanc sanctam sedem atque erga sacras regulas digna ordini tuo zeli argumenta præstolamur, tibi, venerabilis frater, apostolicam benedictionem impertimur. Datum Romæ die 16 Augusti 1727.

Digitized by Google

Digitized by Google

C XIV. 7. C. 64

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google